

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin
zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr vom 13.10.2005 -**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL.I/14, Nr. 32) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechtes im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr. 09, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 14.01.2016 folgende dritte Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderung des § 3 Nr. 6 und einfügen eines neuen § 6 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr vom 13.10.2005 -

Die Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr vom 13.10.2005 - (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 10 vom 02.11.2005), wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird die Nr. 9 eingefügt:

Der Feuerwehrwart erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

In-Kraft-Treten

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr - tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Letschin, den 15.01.2016

Böttcher
Bürgermeister